

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz
(Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG)
– Drucksachen 7/376, 7/1753 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 2 erhält § 31 b folgende Fassung:

„§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch oder für eine Sterilisation. In den Fällen einer anerkannten Indikation haben Versicherte Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Das gilt auch für eine notwendige Sterilisation. Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege wird gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, wenn sie wegen Sterilisation oder wegen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19.“

Bonn, den 20. März 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion